

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80 (Postfach IX 2968) Österreich (Postfach-Konto D 111,889) u. Deutschland halbjährlich Fr. 6.50, vierteljährlich Fr. 3.20. Das übrige Ausland halbjährlich Fr. 6.50, vierteljährlich Fr. 4.30. Amerika ganzl. Fr. 20.—, Postamtlich bestellt 30 Cts. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Badua, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Scheidegg), Tel. Nr. 100. Schriftleitung: Schaan, Telefon Nr. 55. Verwaltung Badua, Telefon Nr. 48.



Anzeigenpreise: die 1spaltige Col.-Zeile
Inland 10 Cts. 20 Cts.
Angrenz. Rheintal (Sargans h. Semina) 15 Cts. 30 Cts.
Übrige Schweiz 18 Cts. 35 Cts.
Ausland 20 Cts. 45 Cts.
Annoncen Reklamen
Inland 10 Cts. 20 Cts.
Angrenz. Rheintal (Sargans h. Semina) 15 Cts. 30 Cts.
Übrige Schweiz 18 Cts. 35 Cts.
Ausland 20 Cts. 45 Cts.
Interatenannahme für das Inland und Feldkirch:
Verwaltung des Blattes in Badua, Tel. Nr. 48.
Interatenannahme für das Rheintal, Schweiz und übriges
Ausland: Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. Nr. 25.30; und übrige Kantonen.

Organ für amtliche Kundmachungen

Um die Rechte des Landesbürgers.

Aus der Arbeiterzeitung vom Samstag sehen wir das erstmal das Initiativbegehren und dessen Begründung. Wir haben seinerzeit mit Berufung auf die Verfassung bereits eine solche Initiative abgelehnt. Nach der Verfassung hat jeder Bürger das Recht, als Regierungschef oder dessen Stellvertreter zu fungieren, sofern ihm das Vertrauen des Volkes an diesen Posten beruft, über welchen Beruf aus. Im Falle der Initiative von Triesen handelt es sich um das Amt des Regierungschefstellvertreters, das einem Rechtskundigen, sei er nun Rechtsanwalt od. Agent, nicht mehr zufallen könnte.

Die Beschwerdeführer Engelbert Banzer aus Triesen, Wendelin Beck, Triesenberg 197 und Josef Frick, Walzers 143, haben am 13. Febr. bei der fürstlichen Regierung ein Initiativbegehren eingebracht und zur Publikation angemeldet. Das Begehren richtet sich auf Erlassung eines Gesetzes betreffend die Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsorgans mit der gleichzeitigen Führung eines Advokatbüros ufm. Also nicht einmal Regierungsrat oder dessen Stellvertreter könnte ein rechtskundiger Mann sein.

Die Regierung entschied am 4. März, daß es sich um eine Verfassungsrevisions-Initiative handle und wies das Begehren, als dem Gesetz vom 31. August 1922 nicht entsprechend, zurück. In den Entscheidungsgründen der Regierung wird angeführt:

Nach der Verfassung habe jeder Landesangehörige das Recht, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen u. Vermögen jeder Art zu erwerben, jeder Landesangehörige sei vor dem Gesetze gleich, und die öffentlichen Ämter seien ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich. Das Verbot gewisser privatwirtschaftlicher Betätigungen für die Dauer der Ausübung der Funktionen eines Regierungsorgans sei daher eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsbürgers, die in Art. 28, 29 und 31 des Staatsgrundgesetzes gewährleistet seien.

Gegen diese Entscheidung der Regierung haben nun die Initianten Beschwerde geführt u. bemerkt, daß die Entscheidung auf vollständig rechtlich unrichtiger Rechtsauffassung beruhe. Sie führen an, daß die Zurückweisung der gewöhnlichen Initiative eine Verletzung der ihnen nach § 64 der Verfassung zustehenden

Rechte bedeute und jedenfalls eine Verzögerung oder Verhinderung der Initiative bedeute. Wenn auch die in Art. 28, 29 und 31 der Verfassung niedergelegten Rechte der Staatsbürger auf Niederlassung und Vermögenserwerb, Gleichheit vor dem Gesetze und der Zugänglichkeit zu den öffentlichen Ämtern prinzipiell gewährleistet seien, so seien dieselben nach diesen Verfassungsbestimmungen eben nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Landesangehörigen gewährleistet. Der Gesetzgeber werde durch diese Verfassungsbestimmungen ermächtigt, gewisse Einschränkungen im Gesetzeswege zu treffen.

Aus diesen Ausführungen ersehen wir, daß es sich lediglich um einen Zugriff auf die verfassungsmäßigen Freiheiten der Bürger handelt. Die weiter angeführte Begründung eines Ausschlusses von Amtsgliedern aus Behörden, die sich in ihren Kompetenzen berühren, sagt nichts. Es ist wohl selbstverständlich, daß ein Regierungsmitglied nicht Mitglied der Beschwerdeinstanz und umgekehrt sein kann. Ebenso ist der Hinweis auf die Handels- und Gewerbefreiheit und deren Weisung in die gesetzlichen Schranken nicht maßgebend. Wenn sich die zügellose Freiheit zum Schaden der Gesamtheit auswirken könnte, sind Gesetzesbestimmungen am Platze, im vorliegenden Falle der Initiative aber handelte es sich um Einschränkung der **Grundamentalrechte eines Staatsbürgers**, die aus der Ausübung eines Berufes erwachsen sollte. Und zwar nicht eines Berufes, der einen Ausschluss an sich rechtfertigt, sondern um einen Eingriff in die Rechte des freien Staatsbürgers überhaupt.

Wir sind uns alle klar, daß diese ganze Aktion damals gegen Herrn Regierungschefstellvertreter Dr. Marzer gerichtet war. Herr Dr. Marzer ist zurückgetreten. Der Ausleger der Initianten spricht dann weiter, daß es zwar bedauerlich sei, daß durch gewisse Vorkommnisse der letzten Zeit solchen Gesetzesbestimmungen zur Erhaltung der Staatsmoral und der Sauberkeit in der öffentlichen Verwaltung gerufen werden müsse. Schade daß dieser elende Schreibname nicht am Schlusse der Ausführungen steht. Die Arbeiterzeitung ist das richtige Blatt zum Interervenieren für Staatsmoral und Sauberkeit, wir nehmen an, daß das der Interpret der Initianten sich in die gleiche Linie stellt. Immer Namen nennen, wenn solche Anwürfe ergehen. Es wäre lange, lange Zeit gesehen, Korruption und Verbrechen in der Staatsverwaltung zu verurteilen. Gaben wir von jener Seite, die aus der Volkspartei erwachsen ist, jemals eine

Berurteilung gehört? Das richtet wohl das ganze Vorgehen wie die unfauberen Bemerkungen.

Das nebenbei. Wir sind aber grundsätzlich gegen die Beschneidung der Rechte der Verfassung und lehnen sowohl eine Gesetzes- als auch eine Verfassungsinitiative in dieser Richtung ab. Es ist Sache des Volkes und der Volksvertretung, hier frei zu entscheiden, sie können entscheiden, ob sie einen Rechtskundigen in der Regierung wollen oder nicht, die Freiheit des Staatsbürgers aber soll nicht beschnitten werden.

Das Rückzugsgefecht der „Nachrichten“

Es kostet einige Ueberwindung, sich mit den Nachrichtenschreibern herumzuschlagen, aber was sein muß, muß sein: die Presse hat die Pflicht, das Volk von Zeit zu Zeit über die wahre Gesinnung dieser Patrioten aufzuklären.

„Das Rückzugsgefecht dauert weiter an“, steht am Kopfe von Nr. 50 der „Nachrichten“. Was der Einfender da schreibt, ist am Anfang der Versuch einer Rechtfertigung und am Ende der Rückfall in den oben ange deuteten Zustand.

Es gibt zu, von allem gemußt zu haben, was hätte in die Lage verlegen können, die von allen Seiten über uns herein gebrochenen gemeinen Vorwürfe zurückzuweisen, das Ausland zu beruhigen, die vielen Irrtümer aufzuklären. Es wäre eine patriotische Tat gewesen, wenn sich das Blatt hätte dazu entschließen können, zur Regierung, bezw. zum Volke zu halten und damit die Interessen des Landes zu schützen. Das durfte aber nicht sein, unter keinen Umständen, denn die Opposition der „Nachrichten“ ist immer „gesund“, auch wenn sie sich gegen Vernunft und Gewissen stellt. Der Schreiber konnte sich also nicht genug tun, in der Erzählung von Schwierigkeiten zu schmelzen; zu Aufklärungen und Protesten hatte das Blatt keinen Platz mehr.

Unter Punkt 7 beruft er sich auf Nr. 42 der „Nachrichten“. Das ist nichts anderes als eine bewußte Fressführung, denn damals konnte er nicht Breuelnachrichten zurückweisen, die erst nachher in den Zeitungen erschienen sind. Diese letzteren erzählte er dann mit Behagen weiter, als ob er der Verbündete einer Liechtensteiner wenig freundlich gestimmten Presse, alles, aber nur nicht der verleumdete, in den Rot gezogene Liechtensteiner gewesen wäre. Schmunzelnd erklärte dieser Liechtensteiner zu den

Aufmordgeschichten: „Das sind einige Beispiele, aus denen man erkennen kann, wie das Ausland und seine Presse auf Liechtenstein zu sprechen ist.“ Gibt diese erbärmliche Haltung dem Schreiber das Recht, unter Punkt 6 zu verkünden, daß die Nachrichten nie verhehlt haben, daß gewisse Sensationsartikel, die in der Auslandspresse gegen Liechtenstein erschienen sind, jeder Begründung entbehren? Wir haben gesehen, wie weit dies zutrifft, und wenn wir den Schlusssatz des Rückzugsgefechtes betrachten, so kommen wir zur Ueberzeugung, daß die Rechtfertigung nichts anderes als eine siebengliedrige Feuchelei ist.

Im Schlusssatz empfiehlt nämlich der Nachrichtenschreiber dem Volksblatt, den Ursachen der ausländischen Zeitungschreibereien, die für unser Land zweifellos immense materielle und ideelle Schäden brächten, nachzugehen, das Uebel an der Wurzel anzufassen und dadurch zu bekämpfen, daß das Volksblatt und seine Hintermänner die Voraussetzungen dieser Schreibereien beseitigen.

Also zuerst bekennen sie in 7 Kapiteln, daß bei uns alles in Ordnung und die Hetzerei der Auslandspresse unbegründet sei und dann verhöhnen sie sich selbst, das Volk und die Regierung, indem sie sagen, daß die Voraussetzungen für die gegen die Interessen des Landes gerichteten Schreibereien vorhanden seien.

Das ist wohl der Gipfel der Gemeinheit und Niedrigkeit! Wenn das eigene Blatt so schreibt — was soll da das Ausland denken? Welcher Art sind denn die Voraussetzungen? Sollen vielleicht solche erdichtet werden, damit das Ausland gegen uns vorgehen kann? Man hat sich immer bemüht, den Schreibereien auf die Spur zu kommen und hat dabei festgestellt müssen, daß ein solcher Schädling einer unserer Landesbürger und dazu ein naher Verwandter der „Nachrichten“ ist.

Glaubt der Schreiber noch, daß die Voraussetzungen gegeben sind und ihre Beseitigung möglich wäre?

Fürstentum Liechtenstein

Triesen.

Aus Feldkirch kommt die Kunde, daß der beim Autounfall in Mendeln schwer verletzte Hermann Rindler am Mittwoch morgen seinen Verletzungen erliegen sei. Wenn auch die ersten Diagnosen des Arztes die Bestimmtheit brachten, daß der Schädelbruch den Tod herbeiführen müsse, ließ doch die Zeit seit dem Unglückstage wieder auf eine Besserung hoff-

Feuilleton

Im Schatten des Todes.

Roman von Erich Ebenstein.
Uebersetzung der Stuttgarter Romanzentrale C. Achermann, Stuttgart. (Nachdruck verboten).
„Das ist wirklich schon zu albern!“ sagte er. „Hab' ich es hier denn mit einem Narren zu tun, oder was glaubt der Mensch eigentlich?“
Hempel blickte aus seinen Grübeleien erwachend verwundert auf.
„Was gibt es denn? Worüber ärgerst du dich?“
„Ueber den Wisch da! Es ist nun der dritte dieser Art, den ich erhalte, ohne daß ich eine Ahnung habe, ob ein Narr, ein Witzbold oder ein Unterschämter dahintersteckt.“
„Darf man den Brief lesen?“
„Selbstverständlich! Ich wäre dir sehr dankbar, wenn du mir deine Meinung darüber sagtest — vorausgesetzt, daß dein scharfer Verstand herausfindet, was mir bisher völlig dunkel blieb, nämlich: In welcher Absicht er geschrieben wurde.“
Der Brief lautete: „Zum letzten Male frage ich Sie: Was ist aus Berta König geworden? Antworten Sie auch jetzt nicht, so muß ich an-

nehmen, daß Ihr Gewissen nicht rein ist und Sie sich widerrechtlich in den Besitz von Frau Königs Eigentum setzen. In diesem Falle würde ich mich unbedenklich entschließen, andere Wege einzuschlagen, um mir Klarheit zu verschaffen. Noch einmal gebe ich Ihnen eine Frist von drei Tagen, innerhalb welcher ich Ihre Antwort postlagernd unter T. T. erwarte.“

Weder Aufschrift noch Unterschrift.
Silas las das Schreiben bedächtig Wort für Wort. Zwei Dinge wurden ihm dabei sofort klar: Erstens, daß es dieselbe Schrift war wie in dem Brief, der Berta König zu der Reise nach einem ungenannten Ort aufforderte, und zweitens, daß der Schreiber wohl kein anderer war als Tosolini, dessen Taufname, wie Hempel von Frau Borovic wußte, Tonio lautete.

Willig unklar jedoch blieben ihm Zweck und Inhalt des Schreibens.
War es eine Finte, um von vornherein den Verdacht von sich abzulenken, selbst die Hand im Spiel gehabt zu haben bei Berta Königs Verschwinden?

Dann wollte sie nicht mehr unter den Lebenden, und ihr Mörder war Tosolini. Oder sollte es von ihrer Spur ablenken? Dann war der Brief mit ihrem Einverständnis geschrieben,

und sie befand sich, wie Silas in der letzten Zeit vermutet hatte, bei ihm.

Aber in beiden Fällen hätte doch ein einziger Brief genügt, während Roland von dreien gesprochen hatte!

Noch eine Möglichkeit gab es: Tosolini mußte tatsächlich so wenig über Bertag Königs Verschwinden wie Argel Roland und glaubte, dieser halte sie irgendwo mit Gewalt verborgen oder sei gar ihr Mörder.

Aber warum drohte er in diesem Falle nicht einfach mit Anzeige? Er sprach nur von „anderen Wegen einschlagen“, und — der Umstand, daß sich Frau Königs Eigentum in Argels Händen befand, schien ihm fast ebenso ärgerlich wie ihr Verschwinden überhaupt.

„Kann ich die anderen Briefe sehen?“ wandte er sich an den Freund.

Roland ging in sein anstoßendes Arbeitszimmer und brachte sie. Der erste lautete: „Wollen Sie so freundlich sein, dem Schreiber dieses, der Frau König in einer dringenden Angelegenheit sprechen muß, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort bekannt zu geben? Bei dem Umstande, daß sich Frau Königs Eigentum in Ihrer Obhut befindet und Sie, wie ich erfuhr, in nahen Beziehungen zu ihr stehen, wird Ihnen dieser zweifelsohne bekannt sein.“

Erbitte Antwort umgehend postlagernd hierorts unter T. T.“

In dem zweiten Briefe stand: „Ihr Schweigen befremdet mich! Sollte Frau König krank oder gar gestorben sein? Im letzten Falle hätte ich Anspruch auf ihren Nachlaß und ich müßte Sie ersuchen, mich sofort zu verständigen, wann ich diesen bei Ihnen abholen lassen könnte. Selbstverständlich würde ich dann persönlich bei Ihnen erscheinen und Ihnen meinen Anspruch dokumentarisch nachweisen, doch wünsche ich alsdann, da meine Aufenthaltszeit hier sehr gemessen ist, die Sache mit Ausschluß aller zeitraubenden gerichtlichen Formalitäten mit Ihnen allein abzumachen. Ich würde zu diesem Zweck sehr gern auf den Nachlaß überhaupt zu Ihren Gunsten verzichten und davon nur etwas an mich nehmen, was schon früher mein persönliches Eigentum war und von Frau König nur in Verwahrung genommen wurde. Umgehende Nachricht von Ihnen postlagernd unter T. T. erwartend, bemerke ich nur noch, daß die Sache nichts mit Geld oder Geldswert zu tun hat.“

„Aha — nun bin ich im Bilde!“ nickte Silas lächelnd. „Um den Nachlaß allein ist es ihm zu tun oder vielmehr um ein geheimnisvolles Etwas darin, bei dessen Behebung er die Mithilfe der Gerichte zu vermeiden wünscht —“